



**Technische
Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Fernwärmenetz
der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH
(TAB)**

Ausgabe 2021

Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH
Grüner Weg 26
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/78 45 0
Fax 03881/78 45 60

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Anschluss an das Fernwärmenetz.....	3
4. Hausanschlussraum.....	4
5. Hausanschluss.....	5
6. Hausanschlusskosten für Eigentümer gemäß § 10 AVBFernwärmeV	5
7. Übergabestation.....	5
8. Kundenanlage	6
9. Grenzwerte für die Auslegung der Hausanschlussstation.....	7
10. Versorgungsstationen des Fernwärmeversorgungsunternehmens	7
11. Inbetriebnahme	7
12. Haftung.....	7
13. Schutzrechte.....	8

Anlage 1 – Antrag zur Herstellung eines Fernwärmeanschlusses

Anlage 2 – Auftrag zur Herstellung eines Fernwärmeanschlusses

Anlage 3 – Schaltbilder zu Kundenanlagen

Anlage 4 – Preisblatt

1. Allgemeines

Aufgrund § 17 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ legt die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH, im folgenden Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) genannt, folgende technische Anschlussbedingungen (TAB) fest, die aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig und vom Anschlussnehmer zu beachten sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese TAB gelten für die Planung, den Anschluss, die Änderung oder Erweiterung und den Betrieb von Anlagen, die an das Heizwassernetz des FVU angeschlossen sind, angeschlossen bzw. rekonstruiert werden.
- 2.2. Sie sind Bestandteil des Liefervertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem FVU.
- 2.3. Diese TAB gelten ab 01.01.2018 und ersetzen die TAB Fernwärme der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH aus dem Jahre 2011.
- 2.4. Geltende Gesetze, Bestimmungen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN), Europäische Normen (EN), Verordnungen und Vorschriften bleiben von den TAB unberührt.
- 2.5. Änderungen und Ergänzungen der TAB gibt das FVU in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Lieferverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer und dem FVU.

3. Anschluss an das Fernwärmenetz

- 3.1. Die Herstellung eines Fernwärmeanschlusses ist mit dem in Anlage 1 beigefügten Vor- druck zu beantragen.
- 3.2. Das FVU prüft diesen Antrag und übergibt im Ergebnis dieser Prüfung ein Angebot zur Realisierung des Anschlussbegehrens. Mit Annahme dieses Angebotes gilt der Auftrag als erteilt. Der Auftrag ist in Anlage 2 beigefügt.
- 3.3. Der Anschlussnehmer verpflichtet planende und ausführende Firmen bei allen Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Kundenanlagen zur Einhaltung der TAB.
- 3.4. Für die Ausführung der Kundenanlagen sind die in Anlage 3 beigefügten Schaltbilder und Datenblätter maßgebend. Die Eigentumsgrenzen sind in den Schaltbildern festge- legt.
- 3.5. Im Interesse des Anschlussnehmers ist die Ausführung der geplanten Kundenanlage (auch bei Änderungen und Erweiterungen) vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem FVU abzustimmen; hierzu sind ein Schaltbild der Anlage und eine Materialliste einzu- reichen.
- 3.6. Technisch begründete Abweichungen von der TAB sind vor Ausführung der Arbeiten schriftlich mit dem FVU zu vereinbaren.

- 3.7. Der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt durch das FVU oder dessen Beauftragte.
- 3.8. Werden Mängel an der Kundenanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das FVU berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 3.9. Fehler und Funktionsstörungen an bestehenden Heizanlagen werden durch den Anschluss an das Fernwärmenetz nicht behoben.
- 3.10. Plombenverschlüsse des FVU dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall ist das FVU unverzüglich zu verständigen.
- 3.11. Das FVU kündigt jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss die dem Vertrag zugrunde liegenden TAB kostenlos aus.

4. Hausanschlussraum

- 4.1. Der Kunde stellt gemäß § 11 AVBFernwärmeV unentgeltlich einen abschließbaren und nur für befugte Personen betretbaren Raum im Keller oder Erdgeschoss zur Verfügung. Der Raum sollte mindestens einen Bediengang von 0,80m und eine Mindestraumhöhe von 2,00m haben. Die Eingangstür benötigt ein Mindestmaß von 0,80m x 1,95m.
Wände, Decken und Fußböden müssen so ausgeführt sein, dass durch eventuelle Undichtheiten das Heizmedium nicht in andere als dafür vorgesehene Räume eindringen kann.
- 4.2. Mit Rücksicht auf Strömungs- und Pumpengeräusche sind Schalldämmungen so auszubilden, dass die Lautstärke der erzeugten Geräusche die in der DIN 4109 festgelegten Werte für Aufenthaltsräume nicht übersteigt. Ggf. sind erforderliche Abhilfemaßnahmen vom Anschlussnehmer durchzuführen.
- 4.3. Die Zugangstür muss in Fluchtrichtung öffnen. Der Fluchtweg darf nicht blockiert werden.
- 4.4. Für eine ausreichende Lüftung des Raumes ist zu sorgen. Sie muss so bemessen sein, dass die Raumtemperatur 40°C nicht übersteigt.
- 4.5. Die Zugänglichkeit für den Beauftragten des FVU muss jederzeit ohne Schwierigkeiten gewährleistet sein. Je nach örtlicher Gegebenheit kann ein separater Zugang von außen erforderlich werden. Um die Zugänglichkeit zu gewährleisten, sind dem FVU die Schlüssel zu übergeben, die zum Betreten des Hausanschlussraumes erforderlich sind. Wenn der Anschlussnehmer es wünscht, kann der Schlüssel auch in einem Schlüsseltresor aufbewahrt werden. Dazu gestattet der Anschlussnehmer dem FVU den Einbau eines Schlüsseltresors an einer geeigneten Stelle.
- 4.6. Ausreichende Beleuchtung nach DIN 5035 und eine Anschlussmöglichkeit (Schutzkontaktsteckdose) für elektrische Geräte sind vorzusehen. Die elektrische Installation ist nach VDE 0100 für Nassräume auszuführen.
- 4.7. Sicherheitseinrichtungen dürfen nur so in den Hausanschlussraum ausblasen, so dass Bedienungspersonal nicht gefährdet wird.
- 4.8. Im Stationsraum muss eine Kaltwasserzapfstelle vorhanden sein.
- 4.9. Der Stationsraum darf nicht für andere Zwecke benutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Stationsraum sauber zu halten.
- 4.10. Für das Heizungsrohrsystem ist eine Potentialausgleichsleitung zu verlegen.

5. Hausanschluss

- 5.1. Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Verteilungsnetzes des FVU bis zur Hausanschlussstelle. Er wird komplett vom FVU erstellt.
- 5.2. Hausanschlussleitungen und Fernwärmeleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von 0,5m nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden.
- 5.3. Die Rohrleitungsführung innerhalb von Gebäuden einschließlich der Mauerdurchbrüche ist zwischen dem FVU und dem Anschlussnehmer abzustimmen.
- 5.4. Fernwärmeleitungen dürfen nicht unter Putz verlegt, einbetoniert oder eingemauert werden.
- 5.5. FVU-Hauptabsperrorgane dürfen vom Anschlussnehmer nur bei Gefahr oder auf Anweisung des FVU bedient werden.
- 5.6. Sind Streckenabsperungen in Kellerräumen erforderlich, muss deren Zugänglichkeit für Berechtigte des FVU jederzeit gewährleistet sein.
- 5.7. Die Auswahl der Werkstoffe für die vom Fernheizwasser durchflossenen Anlagenteile ist gemäß DIN 4747 vorzunehmen.
- 5.8. Die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bzgl. Druck, Temperatur und Fernheizwasserqualität geeignet sein.
- 5.9. Es sind flachdichtende Verbindungen einzusetzen. Nicht zugelassen sind:
 - Konische Verschraubungen
 - Hanfdichtungen
 - Gummikompensatoren und Gummidichtungen
 - Weichlötverbindungen
 - Pressverbindungen
 - Kunststoffverbundrohre und Kunststoffarmaturen

Abweichungen hierzu sind mit dem FVU abzustimmen.

6. Hausanschlusskosten für Eigentümer gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- 6.1. Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze des Eigentümers und endet an der Hausanschlussstelle.
- 6.2. Der Hausanschluss setzt sich aus Vorlauf, Rücklauf, Absperrarmaturen, Datenkabeln und Abdichtungen zusammen.
- 6.3. Die jeweiligen Kosten richten sich nach der Nennweite der Leitungen und werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- 6.4. Die Preise sind aus dem als Anlage 4 beigefügten Preisblatt zu entnehmen. Ab einer Hausanschlusslänge von über 25 m sind Ausnahmeregelungen möglich.

7. Übergabestation

- 7.1. Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Sie dient dazu, die Wärme vertragsgemäß an die Hauszentrale zu übergeben. Die Wärmemengenmesseinrichtung zur Verbrauchserfassung ist in der Über-

gabestation installiert und wird vom FVU bereitgestellt. Die Übergabestation beginnt mit den Hauptabsperrarmaturen und endet vor dem Motorstellventil der Hauszentrale (Anlage 3).

- 7.2. Die Übergabestation ist vom Anschlussnehmer nach den Vorschriften des FVU entsprechend Schaltschema (Anlage 3) auf der Grundlage der DIN 4747 durch einen vom FVU zugelassenen Installateur errichten zu lassen.
- 7.3. Die Daten der Kundenanlage sind mit dem FVU abzustimmen (siehe Punkt 6).
- 7.4. Das FVU ist berechtigt, die Auslegung der Hausanschlussstation vorzugeben.

8. Kundenanlage

- 8.1. Die Kundenanlage besteht aus der Hausanschlussstation und der Hausanlage. Sie wird vom Anschlussnehmer beschafft, erstellt und bleibt sein Eigentum (außer Wärmemengenmesseinrichtung).
- 8.2. Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage sind im Interesse der Versorgungssicherheit dem FVU mitzuteilen. Wird dadurch die Fernwärmeversorgung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht beeinflusst oder werden vertragliche Vereinbarungen berührt, ist vorher die Zustimmung des FVU einzuholen.
- 8.3. Das FVU ist berechtigt, die Kundenanlage zu prüfen. Werden Mängel an der Kundenanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, dann ist das FVU berechtigt, den Betrieb und somit die Versorgung zu verweigern.
- 8.4. Durch die Prüfung wird seitens des FVU keine Gewährleistung für die sichere Funktion der Kundenanlage übernommen. Die Verantwortung für die Sicherheit ist in § 14 AVB-FernwärmeV geregelt.
- 8.5. Die Kundenanlage kann auf Wunsch des Anschlussnehmers mit vorheriger Zustimmung durch das FVU geliefert und betrieben werden (Anlage 1 und 2).
- 8.6. Der Wärmebedarf für verschiedene Verwendungszwecke ist nach folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln:
 - Wärmebedarf für Raumheizung gemäß DIN EN 12831,
 - Wärmebedarf für Wassererwärmungsanlagen gemäß DIN 4708,
 - Wärmebedarf für raumlufttechnische Anlagen gemäß DIN 1946,
 - Wärmebedarf zur Erzeugung von Klima (Kälte) entsprechend der Kühllast gemäß VDI 2078,
 - Wärmebedarf für Wirtschaftswärme gemäß Herstellerangaben.
- 8.7. Ein direkter Anschluss des Wärmeträgers ist für die technische Einbindung nicht zulässig. Bei indirektem Anschluss ist der Durchsatz des Wärmeträgers ohne Auskühlung nicht zulässig.

Die Wärmeentnahmeeinrichtungen (Wärmeüberträger, Heizkörper usw.) sind so zu bemessen und zu regeln, dass die Rücklauftemperatur des Heizwassers 50°C bei -12°C bis +30°C Außentemperatur nicht übersteigt. Die Auslegung und die Fahrweise der Kundenanlage sind so zu gestalten, dass diese Parameter eingehalten werden. Ein Unterschreiten der genannten Rücklauftemperatur ist energetisch sinnvoll und somit zulässig.
- 8.8. Das Heizwasser wird nach Temperaturfahrkurve oder gegebenenfalls nach betrieblichen Erfordernissen des FVU in das Wärmeversorgungsnetz eingespeist (siehe Heizkurve). Als Wärmeträger dient aufbereitetes Wasser.
- 8.9. Die Wassererwärmungsanlage ist so einzurichten, dass eine Temperatur von 60°C am Warmwasseraustritt sichergestellt werden kann.

- 8.10. Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen sind gemäß DIN 1988-8 regelmäßig zu warten und zu inspizieren.

9. Grenzwerte für die Auslegung der Hausanschlussstation

Folgende Werte sind bei der Auslegung der Hausanschlussstation bei indirekter Einspeisung der Wärme mit Warmwasserbereitung für eine Außentemperatur von -12°C vom Anschlussnehmer zu berücksichtigen:

Vorlauftemperatur primär:	80°C
Rücklauftemperatur primär:	50°C
Differenzdruck max. primär:	0,7bar
minimale Vorlauftemperatur:	60°C
max. Betriebsdruck:	10bar

10. Versorgungsstationen des Fernwärmeversorgungsunternehmens

- 10.1. Versorgungsstationen sind nach den technischen Anschlussbedingungen und nach dem aktuellen Stand der Technik zu errichten.
- 10.2. Die Wartung und Regelung wird durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte durchgeführt.

11. Inbetriebnahme

- 11.1. Die Inbetriebnahme der Hausanschlussstation sowie der zur Wärmeabnahme vorbereiteten Kundenanlage ist dem FVU rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) mitzuteilen und hat nur in Anwesenheit eines Beauftragten des FVU und des Anschlussnehmers bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen. Die Kundenanlage ist durch die Installationsfirma in Betrieb zu nehmen. Die Installationsfirma ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Kundenanlage dem FVU eine Bescheinigung auszustellen, dass die Kundenanlage entsprechend den geltenden Gesetzen, DIN-Festlegungen, Verordnungen, Vorschriften sowie den TAB errichtet worden ist.
- 11.2. Kundenanlagen dürfen nur nach Absprache mit dem FVU gefüllt und in Betrieb genommen werden. Das gilt auch für jede Inbetriebnahme nach Entleerung der Anlage.
- 11.3. Die Heizungsanlage ist mit aufbereitetem Wasser gemäß VDI 2035 zu füllen und zu entlüften.
- 11.4. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Kundenanlage ist durch einen Abnahmeversuch zu erbringen.

12. Haftung

- 12.1. Alle in Verantwortung des Kunden zu errichtenden Anlagen unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch das FVU.
- 12.2. Für die Richtigkeit der in diesen TAB enthaltenen Hinweise und Forderungen wird vom FVU keine Haftung übernommen.
- 12.3. Für alle Tätigkeiten, die vom Personal des FVU in den Kundenanlagen ausgeführt werden, gelten die Haftungsregelungen des §6 der AVBFernwärmeV.

13. Schutzrechte

- 13.1. Durch das FVU wird keine Haftung dafür übernommen, dass die in den TAB vorgeschlagenen technischen Ausführungsmöglichkeiten frei von Schutzrechten Dritter sind. Notwendige Recherchen bei den Patent- und Markenämtern (und allen ähnlichen Einrichtungen) hat der Verwender der TAB selbst vorzunehmen und sämtliche eventuell anfallenden Kosten (Lizenzgebühren usw.) selbst zu tragen.

Antrag zur Herstellung eines Fernwärmeanschlusses

Projekt (anzuschließende Anlage)

Bezeichnung	Flur	Flurstück
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	

Antragsteller

Herr/Frau/Firma	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Altbau
Straße, Hausnummer	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus
Postleitzahl, Ort	<input type="checkbox"/> Gewerbe	<input type="checkbox"/> öffentliche Einrichtung
Telefon	<input type="checkbox"/> Neuverlegung	<input type="checkbox"/> Veränderung
Telefax	<input type="checkbox"/> unterkellert	<input type="checkbox"/> nicht unterkellert
E-Mail	<input type="checkbox"/> Wiederherstellung	

Grundstückseigentümer

(falls abweichend vom Antragsteller)

Herr/Frau/Firma	Telefon	Telefax
Straße, Hausnummer	E-Mail	
Postleitzahl, Ort		

Fernwärmeanschluss

Anschlusswert in kW		kW Heizung/kW Warmwasser	
Heizkreis (sekundär)	Vorlauftemperatur in °C	Rücklauftemperatur in °C	kW nach DIN EN 12831
Der Antragsteller wünscht den Fernwärmeanschluss im Monat _____			
Ist die Herstellung des Fernwärmeanschlusses zum gewünschten Termin nicht möglich, teilt die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH dem Antragsteller im Fall der Auftragsfolge einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin mit.			
Anlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan im Maßstab 1:1000 <input type="checkbox"/> Grundriss des Gebäudes mit dem Hausanschlussraum im Maßstab 1:100 <input type="checkbox"/> Flurkarte		
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Antragstellers		
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Grundstückseigentümers		

Auftrag zur Herstellung eines Fernwärmeanschlusses

Projekt

(anzuschließende Anlage)

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Projekt-Nr.
Straße, Hausnummer		Sachbearbeiter	
Postleitzahl, Ort	Telefon	Telefax	
		E-Mail	

Auftraggeber

(Rechnungsanschrift)

Herr/Frau/Firma	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Altbau	
Straße, Hausnummer	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	
Postleitzahl, Ort	<input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> öffentliche Einrichtung	
Telefon	Telefax	<input type="checkbox"/> Neuverlegung <input type="checkbox"/> Veränderung
E-Mail	<input type="checkbox"/> unterkellert <input type="checkbox"/> nicht unterkellert	
<input type="checkbox"/> Wiederherstellung		

Grundstückseigentümer

(falls abweichend vom Auftraggeber)

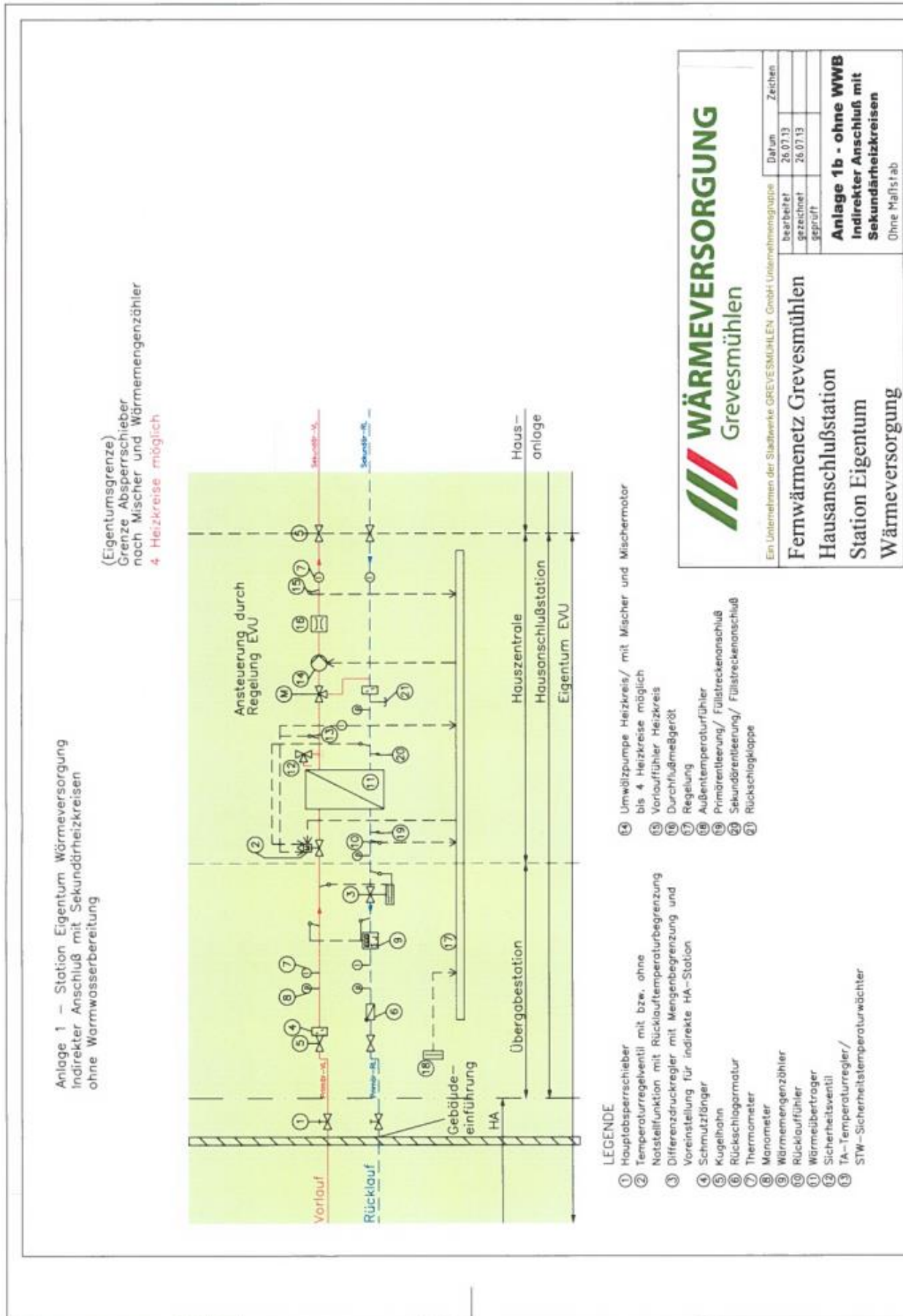
Herr/Frau/Firma	Telefon	Telefax
Straße, Hausnummer	E-Mail	
Postleitzahl, Ort		

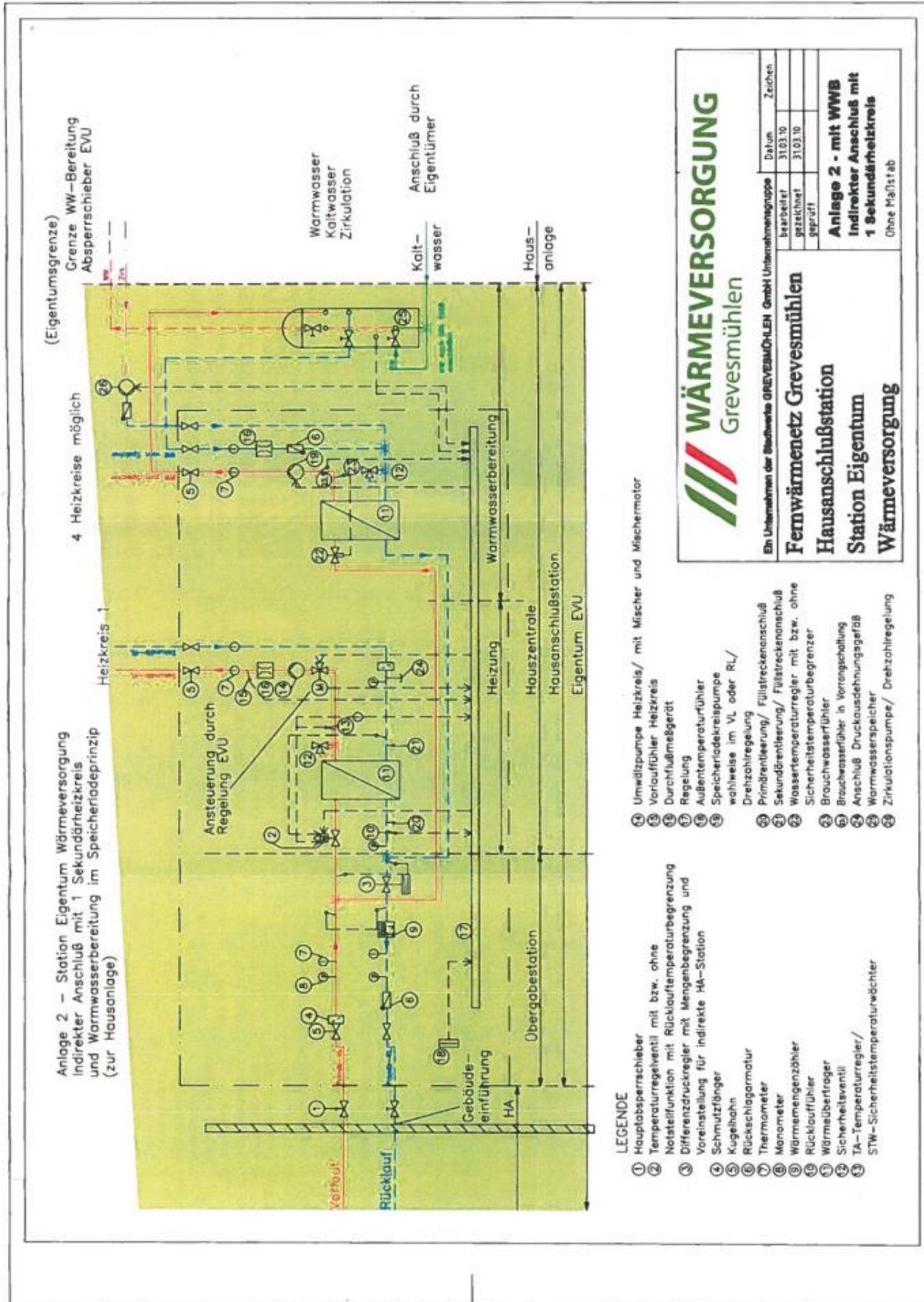
Fernwärmeanschluss

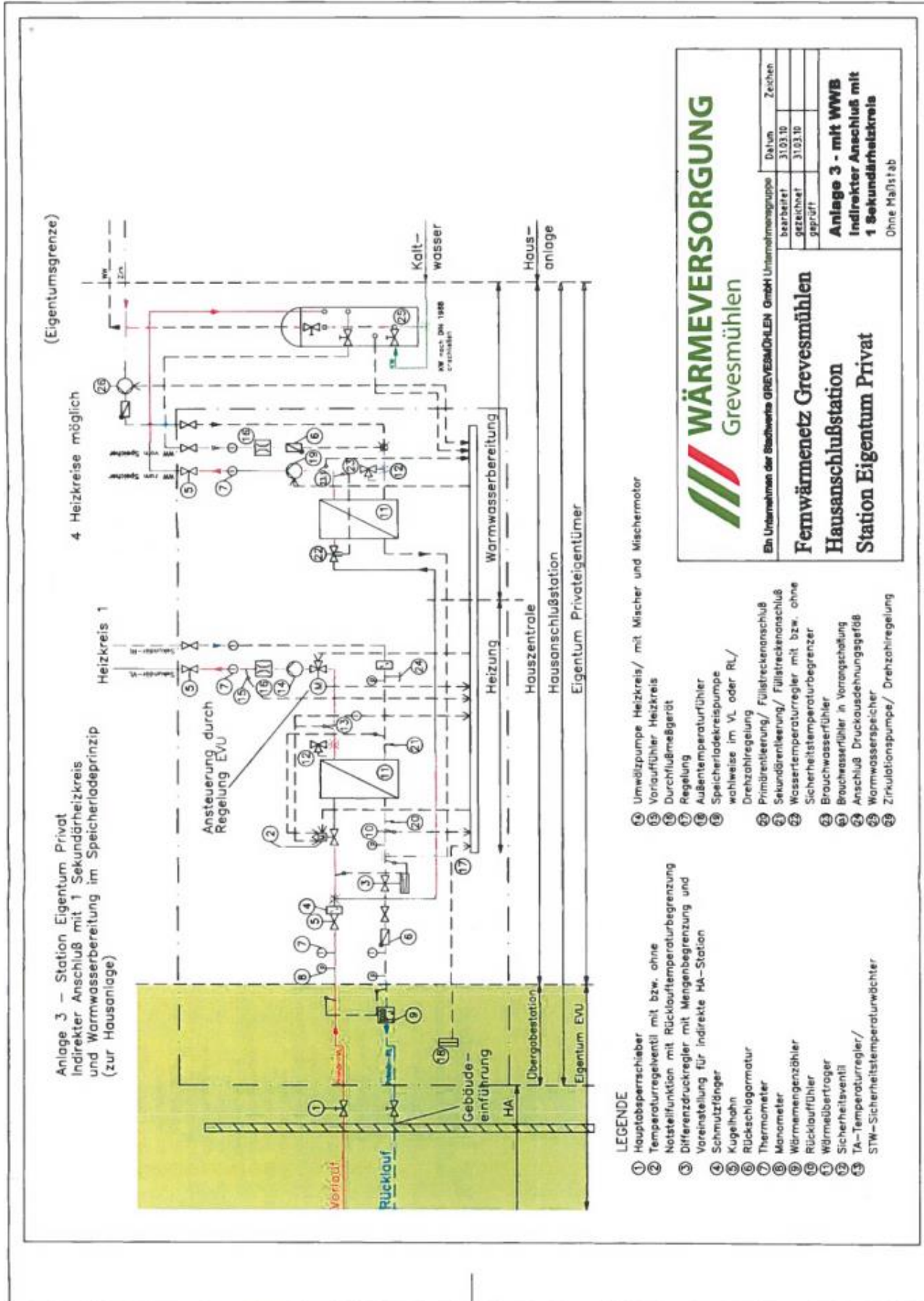
Hausanschlussleitung DN/d		Anschlusswert in kW	kW Heizung/kW Warmwasser
Heizkreis (sekundär)	Vorlauftemperatur in °C	Rücklauftemperatur in °C	kW nach DIN EN 12831
Bemerkungen			
Kostenvoranschlag			
Hausanschlusskosten DN _____	EUR _____	+ EUR _____	Mwst.* = EUR _____
Mehrlängen auf Privatgrund über 10m je lfd. Mtr	EUR _____	+ EUR _____	Mwst.* = EUR _____
Baukostenzuschuss	EUR _____	+ EUR _____	Mwst.* = EUR _____
Anschlusskosten insgesamt	EUR _____	+ EUR _____	Mwst.* = EUR _____
Gesamtkosten	EUR	+ EUR	Mwst.* = EUR

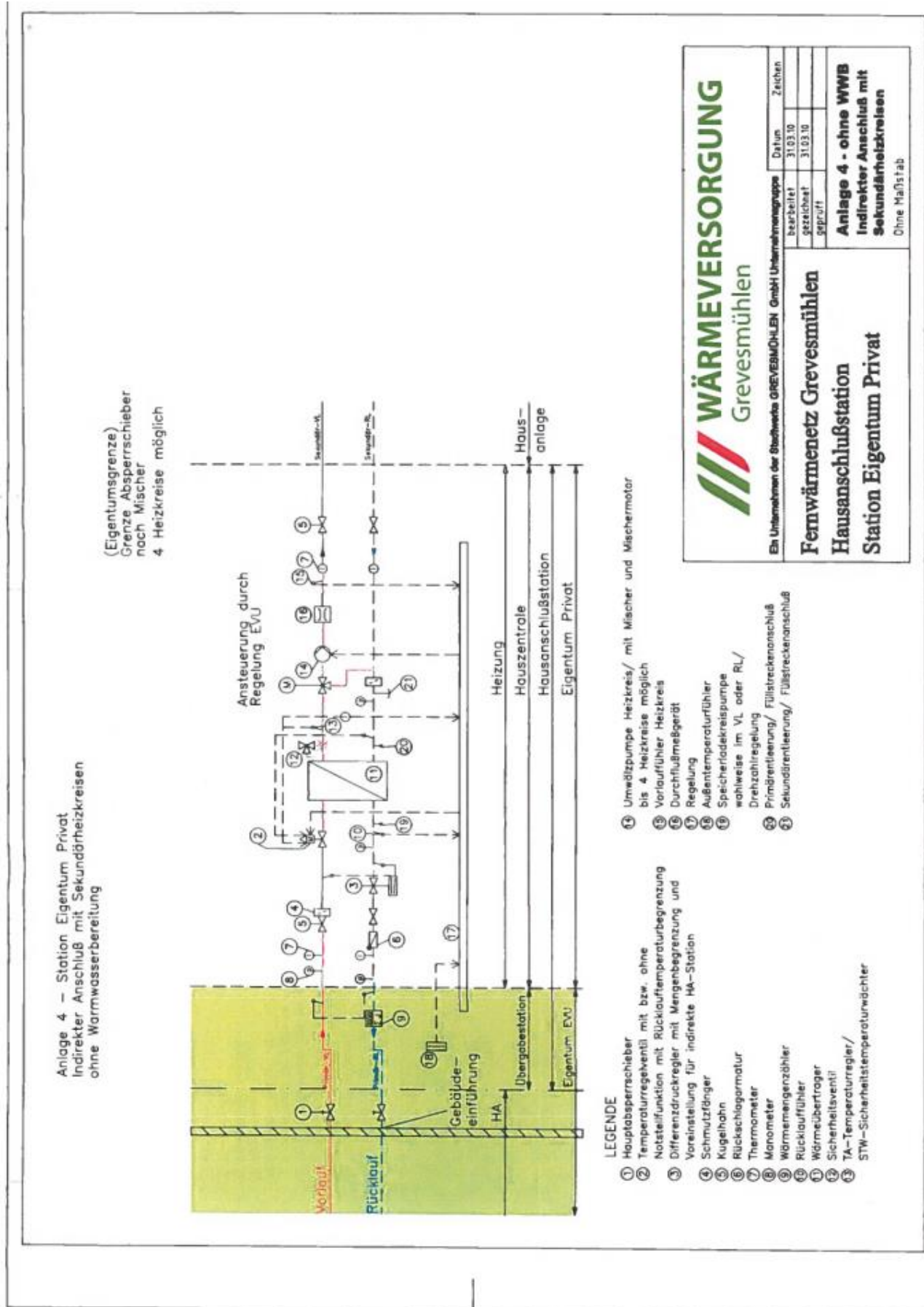
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.
*Der Mehrwertsteuersatz beträgt 19%.

Bemerkungen	
Besondere Bedingungen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB Fernwärme V) und die technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH sind bindend. 2. Durch den Auftraggeber veranlasste oder durch örtliche Gegebenheiten erforderlich werdende technische Änderungen des Fernwärmeanschlusses verändern die Kosten für den Auftraggeber. 3. Vor Inbetriebnahme der Hausanschlussstation ist von der Heizungsbaufirma eine Abnahme schriftlich bei der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH zu beantragen. Eine Inbetriebnahme ist erst nach erfolgreicher Abnahme zulässig. 	
Fertigstellungstermin	
Gewünschter Fertigstellungstermin im Monat _____	
Sollte der Auftraggeber den gewünschten Termin nicht einhalten können, so wird die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH darüber spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Termin mit Angebot eines neuen Termins vom Kunden benachrichtigt. Ist die Herstellung des Fernwärmeanschlusses zum gewünschten Termin nicht möglich, teilt die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH dem Auftraggeber einen voraussichtlichen Fertigstellungstermin mit.	
<input type="checkbox"/> Die Herstellung zum gewünschten Fertigstellungstermin ist möglich.	
<input type="checkbox"/> Die Herstellung zum gewünschten Fertigstellungstermin ist nicht möglich. Voraussichtlicher Fertigstellungstermin im Monat _____	
Wird ein Jahr nach Leitungsverlegung keine Wärme abgenommen, so ist jährlich eine kostenpflichtige Inspektion durch die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH erforderlich.	
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Auftraggebers
Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Ausführung der Arbeiten einverstanden. Im Verhältnis zwischen ihm und der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH finden die § 8 Abs. 1 und 4 sowie § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung Fernwärme vom 20.05.1980 entsprechend Anwendung.	
Verantwortlicher Planer	Verantwortliche Heizungsbaufirma
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Grundstückseigentümers









Preisblatt

Die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH berechnet nach der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ die folgenden Entgelte zur Erstattung der Kosten, die nicht durch den vertraglich geregelten Jahresleistungspreis oder Arbeitspreis für die Fernwärmeversorgung abgegolten sind.

1. Anschlussbeitrag (§ 9 und § 10 AVBFernwärmeV)

- 1.1 Der Anschlussbeitrag besteht aus den Hausanschlusskosten, zusätzlich kann ein Baukostenzuschuss veranlagt werden.
- 1.2 Als Hausanschlusskosten werden in Abhängigkeit vom ermittelten Heizwasser-Durchfluss (HWD) für den Hausanschluss an das Fernwärmenetz folgende Pauschalansätze berechnet:

Bezeichnung des Hausanschlusses (DN)

DN	€ (netto)	€ (brutto)	Mehrpreis (€) je m Heizkanal (netto)	Mehrpreis (€) je m Heizkanal (brutto)
25	1.508,31	1.794,89	178,95	212,95
32	1.508,31	1.794,89	178,95	212,95
40	3.579,04	4.259,06	199,40	237,29
50	4.090,34	4.867,50	214,74	255,54
65	4.601,63	5.475,94	230,08	273,80
80	5.897,00	7.017,43	589,70	701,74
100	6.553,00	7.798,07	655,30	779,81

In diesen Pauschalansätzen sind Verlegungen von 10 m Anschlussleistung inkl. Tiefbau, Lieferung und Montage von zwei Hauptabsperrschiebern enthalten. Bei Hausanschlüssen mit längeren Anschlussleitungen oder sonstigen Erschwernissen wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

- 1.3 Bei eigenständiger Durchführung der erforderlichen Tiefbauarbeiten nach DIN 18300, wird bei Einhaltung der Vorgaben des Rohrherstellers und Einhaltung aller gültigen technischen Regelungen, ein Pauschalbetrag von 51,13 € netto (60,84 € brutto) je Meter Heizkanal gewährt. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur auf dem eigenen Grundstück durchgeführt werden. Sie werden durch das FVU auf Ordnungsmäßigkeit kontrolliert.
- 1.4 Der Baukostenzuschuss dient zur teilweisen Abdeckung der Kosten der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen. Er wird nach § 9 AVBFernwärmeV individuell ermittelt und in Rechnung gestellt.

2. Messpreis (§ 18 AVBFernwärmeV)

Der Messpreis ist von Art und Größe der Messeinrichtung anhängig und bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Messeinrichtung (Q _n) bis	Messpreis €/Monat netto	Messpreis €/Monat brutto
0,6-1,5	18,94	22,54
2,5	19,13	22,76
3,0	21,99	26,17
3,5	30,27	36,02
5,0	30,27	36,02
6,0	30,27	36,02
10,0	36,00	42,84
15,0	49,92	59,40
25,0	105,31	125,32
40,0	142,76	169,88
60,0	160,64	191,16

Die genannten Bruttopreise enthalten die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer, derzeit 19 %.